

# RS Vwgh 1991/12/16 90/15/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §64 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sind erst nach dem Bewertungsstichtag auszuführende Leistungen, für die dem Unternehmer schon zuvor Vorleistungen erbracht wurden, als Schulden gem § 64 Abs 1 BewG dann abzugsfähig, wenn die in Geld meßbaren Leistungsverpflichtungen schon am Bewertungsstichtag - zeitlich und inhaltlich konkretisiert - entstanden waren (Hinweis Gürsching-Stenger, Kommentar zum deutschen Bewertungs- und VermögensteuerG, 08te Auflage, Randziffer 84 zu § 103).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150004.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)